

GRÜNDUNGSBERATUNG

Satzungsgestaltungskunst: Ohne Zeit und Sachverstand läuft die Stiftungsgründung schief

RA Dr. K. Jan Schiffer (www.schiffer.de und www.stiftungsrecht-plus.de)

| Kürzlich habe ich es wieder einmal erlebt – dieses Phänomen. Ein Mensch möchte eine Stiftung errichten und spricht dazu einen Juristen an, skizziert diesem sein Vorhaben am Telefon und der Jurist meint: „Da habe ich ein erprobtes Satzungsmuster. Das empfehle ich Ihnen. Da ist alles drin, was Sie brauchen.“ Klingt gut und ist bequem. Der Mensch aber ist skeptisch und bittet mich, zu überprüfen, ob diese Satzung fachlich in Ordnung ist. |

1. Das Problem in der Praxis

An sich eine gute Idee. Aber wie soll ich die Satzung überprüfen? Das kann ich ernsthaft doch nur anhand von Maßstäben – eine Binsenweisheit. Maßstab ist einerseits die Gesetzes- und Rechtslage. Die alleine ist es aber nicht. Entscheidend ist der Mandant. „Haben Sie mit dem Juristen über Ihre Ideen, Wünsche und Vorstellungen zu Ihrem Stiftungsprojekt gesprochen?“ – „Nein, nicht wirklich.“ „Der meinte: passt schon.“ Also holen wir das in einem Beratungsgespräch nach und sehen dann weiter. Vorab möge der Mensch den Satzungsentwurf und eine erste Skizze seiner Ideen übersenden.

So etwas oder Ähnliches kennt wohl jeder Berater aus seinem Berufsalltag. Erforderlich ist immer der Einstieg in eine konkrete und fundierte Beratung. Diese darf nicht bei einer Standardempfehlung stehen bleiben, sondern muss die konkrete Angelegenheit genau betrachten. Daraus wird dann in einer Diskussion mit der Mandantschaft eine spezifische Lösung entwickelt. Das gilt sicher generell, aber ganz besonders gilt es bezogen auf eine Stiftung, die grundsätzlich „ewig“ leben soll. Bekanntlich lässt sich eine Stiftungssatzung auch nicht beliebig ändern.

Beachten Sie | In der Praxis erfordert so ein Projekt in der Regel mehrere Gespräche und mehrere Entwürfe. Das kann durchaus einige Monate dauern.

2. Mustersatzungen sind nicht die Bibel

Mecking hat in seiner verdienstvollen Reihe hier in SB dargelegt, welche Eck- und Knackpunkte die Rechtswelt gerade auch in Gestalt zum Teil überraschender Vorstellungen von Stiftungsbehörden und Finanzverwaltung im Zusammenhang mit einer Stiftungssatzung für uns bereithält. Die rechtlichen Eckpunkte sind mit der von Berater und Stifter entwickelten, machbaren „Wunschliste“ des Stifters in Übereinstimmung zu bringen. Auch im Zeitalter von „Legal Tech“ (siehe Schiffer, SB 17, 129) liegt darin die Satzungsgestaltungskunst.

Eine wirklich passende Satzung braucht ihre Zeit, sonst liegt sie neben der Sache und der Stifter und die Organmitglieder müssen sich einer für sie und die gewollte Stiftungszukunft unpassenden Satzung anpassen. Eine solche Satzung mag eine schöne Form haben und sich ggf. auch schön lesen. Sie

Rechtslage und Mandantenwünsche in Einklang bringen

Ziel ist es, eine maßgeschneiderte Lösung zu finden

Berater müssen Spielräume nutzen

wird aber für den Stifter wichtige Punkte nicht berücksichtigen, d. h. sie kann nicht wie eigentlich gewollt funktionieren. Das wird sich später rächen, etwa wenn die Auswahl und die Vergütung der Organmitglieder nicht passend geregelt sind. So kann eine Stiftung zu einem „Funktionärsselbstbedienungsladen“ werden. Die Praxis kennt diese Fälle. Und sie sind nur ein Beispiel dafür, was schief laufen kann. Denken wir außerdem etwa an die vielen und komplexen Fragen, die sich im Zusammenhang mit einer solchen Stiftung stellen, die der Regelung der Unternehmensnachfolge dienen soll.

3. Zeit und Sachverstand

Fordern wir Berater also die erforderliche Zeit – auch wenn der Stifter oder jemand aus seinem Umfeld drängelt, weil er die hier skizzierten Zusammenhänge nicht versteht. Wir müssen tatsächlich immer wieder für ein Verständnis dieser Zusammenhänge werben.

Ich habe, um es pointiert zu umschreiben, noch nie verstanden, warum etwa ein Stifter und seine leitenden Angestellten ernsthaft meinen können, dass die Errichtung einer Unternehmensnachfolgestiftung weniger Zeit erfordert, als etwa die Entwicklung eines neuen Produktes oder im Extremfall gar die Anschaffung eines neuen Elektro-Dienst-Pkw. Auch der bestdenkbare Fachmann und Spezialist braucht den Mandanten, um den Sachverhalt zu verstehen und dann eine passende Lösung vorschlagen zu können. Das in der Praxis oft angebotene und geforderte „Übliche“ reicht nicht, weil der Mandant eben nicht üblich, sondern spezifisch ist.

4. Urkunden und Beteiligte rund um die Stiftungerrichtung

Die Erfahrung zeigt zudem, dass in solch einem Fall auch die „Nebenukunden“, die es bei einem Stiftungsprojekt zu betrachten und ggf. zu überarbeiten gilt, typischerweise in einem desolaten Zustand sind. Ich meine vor allem Testamente und Gesellschaftsverträge sowie zugehörige Geschäftsordnungen. Auch denen wird oft nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. (Motto: „Verträge sind doch eh nur für die Schublade.“).

Das erhöht dann die Komplexität der Beratungsaufgabe noch einmal ganz wesentlich. Tatsächlich handelt es sich hier um einen „Investitionsstau.“ Was nützt das schönste Stiftungsgebäude, wenn die grundlegenden Regelungen, auf denen das Gebäude rechtlich fußt, wegen unterlassener Investitionen in diese Rechtsregeln marode sind?

Auch an die Einbeziehung der Familie, insbesondere der potenziellen Erben des Stifters, ist zu denken. Dadurch lassen sich Streitigkeiten nach dem Ableben des Stifters vermeiden oder zumindest eindämmen. Denn: Wer einbezogen ist und die Hintergründe versteht, ist eher bereit, den Willen des Stifters zu akzeptieren.

Die Beraterkunst liegt hier also auch darin, den Mandanten von einem Investment in Form seiner nachhaltigen Mitwirkung und einer angemessenen Zeitschiene zu überzeugen. Wenn das letztlich nicht gelingt, fehlt die erforderliche Stiftungsreife (Schiffer, SB 17, 111) und es ist von der Errichtung einer Stiftung dringend abzuraten.

Stiftungsgründung scheidet ohne dezidierte Sachverhaltsermittlung

Gibt es Testamente oder Gesellschaftsverträge?

Oft sinnvoll: Familie des Stifters einbeziehen

Von Stiftung abraten kann auch ein guter Rat sein